

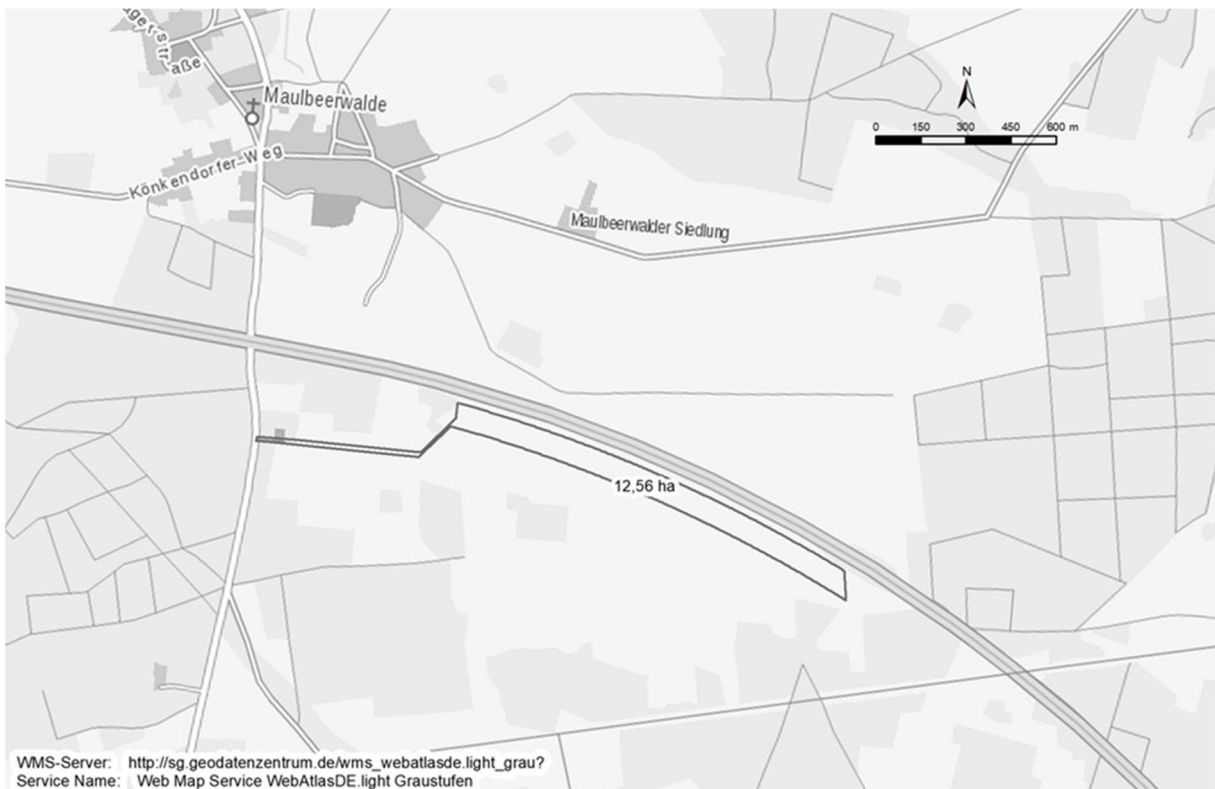
## Öffentliche Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Maulbeerwalde II“ der Gemeinde Heiligengrabe, OT Maulbeerwalde gemäß § 3 (2) BauGB

1. Die Gemeindevertreter der Gemeinde Heiligengrabe haben in ihrer Sitzung am 06.06.2017 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Maulbeerwalde II“ beschlossen. Im Vorfeld zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Maulbeerwalde II“ erfolgte die 1. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der „mittleren Gemeindegruppe“.

Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Maulbeerwalde II“ der Gemeinde Heiligengrabe, OT Maulbeerwalde ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage autobahnparallel südlich der BAB 24.

Das Plangebiet befindet sich südlich der Ortslage Maulbeerwalde. Das Gelände wird im Westen von der Heiligengraber Straße/ K 6824, landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Wald- und Gehölzbestand und im Osten von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgrenzt. Vom befestigten Fahrbahnrand der BAB 24 ausgehend definiert sich die nördliche sowie südliche Geltungsbereichsgrenze zwischen 39 m und 116 m.

Die Lage des Geltungsbereichs ist in folgendem Kartenausschnitt dargestellt:



Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Gemarkung Maulbeerwalde und umfasst folgende Flurstücke:

136/3, 138/2, 148, 149/2, 177/2, 178, 183, 184, 185/2, 186/2 und 225 der Flur 1, die Flurstücke 7/2, 20/2, 20/3, 21/2, 22/2, 40, 41/2, 44/3, 45/2, 46/2, 47/3, 48/4, 132, 133, 144, 146 und 154 der Flur 4 sowie die Flurstücke 33 und 34 der Flur 10.

Die Größe des Plangebietes beträgt in etwa 12,6 ha.

Der Geltungsbereich wurde durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur kartographisch bestimmt.

2. In ihrer Sitzung am 23.04.2019 billigten die Gemeindevertreter der Gemeinde Heiligengrabe auf Empfehlung des Ausschusses für Bau, Verkehr und Landwirtschaft die Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB. Zudem beschloss die Gemeindevertretung, den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 (Planstand: 27.03.2019) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB erfolgte parallel.

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung sowie die Informationen zu allen planbezogenen und umweltrelevanten Themen erfolgten mit dem Amtsblatt vom 31. Mai 2019 | Nummer 5 / Woche 22. Während der Offenlage wurde die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehende Zeit zur Einsichtnahme mit 23 Wochenstunden gemäß den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung festgesetzt.

Der Beteiligungszeitraum für die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden erfolgte vom 17.06.2019 bis 19.07.2019 (Nachfrist 22.08.2019). Es gingen 34 Stellungnahmen ein. Einwände seitens der Öffentlichkeit gab es nicht.

Nachdem mit der Einreichung des Bauantrages zur Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb des Geltungsbereiches des vBP Nr. 10 die Kreisplanung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als Genehmigungsbehörde die Verfahrensakte prüfte, kam sie zu dem Schluss, dass die für die Öffentlichkeit eingeräumten Besuchszeiten zur Einsichtnahme in die o. g. Planung mit 23 Wochenstunden jedoch zu knapp bemessen waren, um die qualitätssichernde Funktion der Öffentlichkeitsbeteiligung sicherzustellen. Gemäß Schreiben LK Ostprignitz-Ruppin vom 28.11.2017 ist die Möglichkeit der Einsichtnahme während der Offenlage der Planunterlagen auf mindestens 30 Wochenstunden anzusetzen.

Die Genehmigungsbehörde – Kreisplanung des Landkreises Prignitz-Ruppin empfiehlt daher die erneute Offenlage der Planunterlagen unter Berücksichtigung der Zeiten zur Einsichtnahme innerhalb von mindestens 30 Wochenstunden für die Dauer eines Monats, um die Rechtswirksamkeit der zukünftigen Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.10 sicherzustellen.

3. Der Satzungsentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Maulbeerwalde II“ in der Fassung vom 07.10.2019 wurde am 29.10.2019 in der Gemeindevertretung gebilligt. Hiermit wird bekannt gemacht, dass dieser Entwurf erneut öffentlich auszulegen ist.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden werden gem. § 4 Absatz 2 BauGB von dieser erneuten Offenlage schriftlich / per Email informiert.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 06.07.2020 bis einschließlich 07.08.2020 bei der Gemeindeverwaltung Heiligengrabe, Im Konferenzraum II, Am Birkenwäldchen 1a, 16909 Heiligengrabe, zu jedermanns Einsicht offen aus. Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.

Innerhalb der vorgenannten Frist können während der Dienststunden

montags	08.00 Uhr - 14.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr - 18.00 Uhr
mittwochs	08.00 Uhr - 14.00 Uhr
donnerstags	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

die Unterlagen eingesehen werden und Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

**Aufgrund der aktuellen Corona-Einschränkungen gelten für den Publikumsverkehr der Amtsverwaltung der Gemeinde Heiligengrabe gesonderte Bedingungen. Der Einlass in das Verwaltungsgebäude zu den angegebenen Dienststunden erfolgt nach dem Läuten an der Eingangstür.**

Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033962 673-18 (Frau Bieder) oder per E-Mail unter [bauamt@heiligengrabe.de](mailto:bauamt@heiligengrabe.de) vereinbart werden.

Neben der Einsichtnahme in die analogen Planunterlagen im Gemeindehaus wird zudem die digitale Einsicht aller Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Heiligengrabe für die Dauer eines Monats ab Bekanntmachung der erneuten Auslegung für jedermann möglich sein. Besuchen Sie hierzu bitte die Webseite der Gemeinde Heiligengrabe unter <http://heiligengrabe.de/gemeindeverwaltung/bekanntmachungen> sowie das Landesportal unter <http://bauleitplanung.brandenburg.de> → Bauleitplanung.

Die Planunterlagen zum Entwurf (Stand: 07.10.2019) umfassen:

- Planzeichnung
- Vorhaben- und Erschließungsplan
- Städtebauliche Begründung (Teil I)
- Umweltbericht mit seinen Anlagen (Teil II)
  - Flächenbilanz
  - spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Stand: 03/ 2019 mit
    - Kartierung Avifauna August 2015
    - Erfassung der Biotoptypen 2018
  - Maßnahmeblätter
  - Lageplan Lerchenfenster & Dienstleistungsvertrag Lerchenfenstern

Mit dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Heiligengrabe /OT Maulbeerwalde liegen folgende umweltbezogenen Informationen, die den Eingriff in die Schutzgüter Boden, Wasser, Flora/ Fauna, Klima, Landschaft, Mensch thematisieren und bewerten, zur öffentlichen Einsichtnahme aus:

- Umweltbericht des Planungsbüros Green Energy 3000 GmbH (Stand: 10/2019) mit Aussagen zu den Schutzgütern Boden (Versiegelung von Sandböden, Braunerden [z.T. lessiviert aus Sand über Schmelzwassersand sowie gering verbreitet auch lessivierte Braunerden und Fahlerde-Braunerden aus Sand über Lehm mit z.T. Moränencarbonatlehm, podsolige Braunerden]), Oberflächen-/ Grundwasser (insbesondere zu Grundwasserneubildungsrate, Nähe zum Quellbereich sowie Einzugsbereich des Wasserschutzgebietes Nr. 2029200011, Versickerung des Niederschlagwassers, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen), Klima/ Luft (insbesondere zu Kaltluftentstehungsgebieten, Bedeutung für Makro- & Mesoklima), Schutzgebiete (Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Dosse“ EU-Nr. 2941-303) und Biotope (insbesondere zu geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG: Sandtrockenrasenfragmente mit stellenweise Offenböden – GTS 05121 und punktuell Lesesteinhaufen – AHU 11160, des Weiteren eine alte Baumreihe - BRR 7142, Kiefernforst WAK 08680, junge Ackerbrache auf Sandböden – LBSJ 099441), Tiere

und deren Lebensräume (insbesondere zu den Vogelarten Feldlerche [rote Liste BB], und Neuntöter sowie zu der Reptilienart Zauneidechse [rote Liste D & BB]), Landschaftsbild sowie zum Schutzgut Mensch (insbesondere zu Immissionen) und Wechselwirkungen zwischen biotischen und abiotischen Faktoren.

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Büros poserplan vom 05.03.2019 mit seinen Anlagen Karte 1 Fauna, Karte 2 Biotoptypen im Eingriff von zwei Zuwegungsvarianten

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 und 4 BauGB sind umweltrelevante Stellungnahmen mit nachfolgenden Sachverhalten (Bedenken & Hinweisen) eingegangen. Während der Offenlage des Bebauungsplanes werden die umweltrelevanten Stellungnahmen ebenfalls ausgelegt:

- Landkreis Ostprignitz-Ruppin - Bau- und Umweltamt - FB Umwelt mit Anmerkungen der Unteren Naturschutzbehörde, mit Hinweisen der Unteren Wasserbehörde zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Trafostationen), mit Anmerkungen der Unteren Bodenschutzbehörde zu Altlastenverdachtsflächen / Altlasten, zu kontaminierten Bereichen / Bodenverunreinigungen, zum Umgang mit Mutterboden / Unterboden (Sammelschreiben des Landkreises vom 17.11.2017, 02.08.2019)
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum – Abt. Bodendenkmalpflege mit Hinweisen zum Verhalten beim Auffinden von bisher unentdeckten Bodendenkmalen (Schreiben vom 25.10.2017, 18.06.2019)
- Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2 mit Hinweisen zum Immissionsschutz und zur Wasserwirtschaft, hier speziell Grundwassermessstellen im Einzugsgebiet des Wasserschutzgebietes Nr. 2029200011 (Schreiben vom 14.11.2017, 11.07.2019)
- Landesbetrieb Forst Brandenburg - Oberförsterei Neustadt mit Hinweisen zur Beachtung des Landeswaldgesetzes (Schreiben vom 02.07.2017, 08.07.2019)
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände mit Hinweisen zum Vorhandensein geschützter Biotop (Schreiben vom 25.10.2017, 18.07.2019)

5. Der vorgenannte Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet wird und sich innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO (*Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652)*) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Holger Kippenhahn  
Bürgermeister